

§9

(1) Der Leiter des Sekretariats veranlaßt die stenographische Aufnahme der Verhandlungen der Volkskammer.

(2) Die Niederschrift ist spätestens 2 Tage nach Schluß der Sitzung Abgeordneten und Mitgliedern des Ministerates auf Verlangen zur Einsicht im Sekretariat vorzulegen. Wird innerhalb weiterer 3 Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung beim Sekretariat eingereicht, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(3) Die endgültige Feststellung der Niederschrift steht im Zweifelsfalle dem Präsidium zu.

(4) Die Redner haben die stenographischen Niederschriften ihrer Reden durchzusehen und binnen 2 Tagen, vom **bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.**¹

§ 10

(1) Jeder bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesende Abgeordnete ist verpflichtet, an der Abstimmung teilzunehmen. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen.

(3) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, so wird die Gegenprobe gemacht bzw. werden die Stimmen gezählt. Das die Sitzung leitende Mitglied des Präsidiums verkündet alsdann im Benehmen mit dem Präsidium das endgültige Ergebnis.

§ 11

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

1. § 9 (4) entspricht der von der Volkskammer am 12. 8. 1955 durch Beschluß geänderten Fassung.